



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1990

Nummer 6

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	27. 12. 1989	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	128
21210		Berichtigung zur Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 17. 5. 1989 (MBI. NW. S. 1616) . . . . .	128
2128	27. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schulungskursen für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege . . . . .	129
2160	14. 12. 1989	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Kreisjugendmusikorganisation im Kreisverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände (BDBV) - . . . . .	128

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
21. 12. 1989	129
Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	
<b>Justizminister</b>	
Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	133
<b>Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen</b>	
18. 12. 1989	129
Bek. - Veröffentlichung des Direktors über den Jahresabschluß 1987 . . . . .	
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>	
19. 12. 1989	132
Bek. - Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988 und Entlastung des Verbandsvorstehers . . . . .	
<b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>	
8. 1. 1990	133
Bek. - 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	
<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>	
	133

## I.

203204

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1989 –  
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie in Nummer 9.4 meines RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter  
für Psychotherapie**

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (Nummer 2 der Anlage)

1. Dr. med. Ludwig Barth  
Mühlbaurstr. 38 c, 8000 München 80
2. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese  
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
3. Dr. med. Rudolf Blomeyer  
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
4. Prof. Dr. med. J. Cremerius  
Habsburgerstr. 62, 7800 Freiburg
5. Dr. med. Ulrich Ehebald  
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
6. Prof. Dr. med. Siegfried Elhardt  
Perlacher Str. 10, 8022 Grünwald
7. Prof. Dr. med. Helmut Enke  
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
8. Dr. med. Hermann Fahrig  
Posseltstr. 2, 6900 Heidelberg  
– ausschließlich Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –
9. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres  
Alte Münchener Str. 45 a, 8043 Unterföhring

10. Dr. med. Rudolf Haarstrick  
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33  
– auch Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –

11. Dr. med. K.-D. Höffken  
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12

12. Dr. med. G. G. Kloska  
Marsdorfer Str. 62, 5000 Köln 40

13. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch  
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30

14. Prof. Dr. med. Peter Kutter  
Oppenheimer Landstr. 4, 6000 Frankfurt 70

15. Dr. med. Hermann Roskamp  
Lohengrinstr. 67, 7000 Stuttgart 70

16. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger  
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen

17. Prof. Dr. med. Heinz Schepank  
Postfach 59 70, 6800 Mannheim 1

18. Dr. med. Gisela Thies  
Tegeleck 27, 2060 Bad Oldesloe

19. Prof. Dr. med. Helmut Thomä  
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm

20. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander  
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

21. Prof. Dr. med. Johann Zauner  
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf  
– ausschließlich Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –

B) Gutachter für Verhaltenstherapie und andere psychotherapeutische Behandlungen (Nummern 3 und 4.1 Satz 2 der Anlage)

Die unter Buchstabe A Nummern 2, 6, 7, 9, 10, 17 und 20 Genannten.

C) Obergutachter:

a) Für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen:

1. Dr. med. Ulrich Ehebald  
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
2. Prof. Dr. med. Siegfried Elhardt  
Perlacher Str. 10, 8022 Grünwald
3. Dr. med. K.-D. Höffken  
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12

b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen:

- Dr. med. Rudolf Haarstrick  
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33

c) für Verhaltenstherapie:

- Prof. Dr. med. Iver Hand  
Martinstr. 52, 2000 Hamburg 20

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBL. NW. 1990 S. 128.

21210

**Berichtigung**

zur Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 17. 5. 1989 (MBL. NW. S. 1816)

In der Überschrift der Anlage zur Weiterbildungsordnung ist das Wort „Nordrhein“ durch die Wörter „Westfalen-Lippe“ zu ersetzen.

– MBL. NW. 1990 S. 128.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Kreisjugendmusikorganisation im Kreisverband Bonn-Rhein-Sieg e. V. der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände (BDBV) –

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 14. 12. 1989 –  
41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. November 1989 die Kreisjugendmusikorganisation im Kreisverband Bonn-Rhein-Sieg e. V. der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände (BDBV) nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 808), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 14. Dezember 1989

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fuchs

– MBL. NW. 1990 S. 128.

2128

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Durchführung von Schulungskursen für  
werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 27. 12. 1989 –  
V A 3 – 0302.4

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:  
Kurse mit weniger als 10 Teilnehmern, davon mindestens 5 Schwangere, werden nicht gefördert.
2. In Anlage 1 werden die Nummer 4.4 und die „Anlage zum Antrag“ wie folgt neugefaßt:

- 4.4  er keine weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für diesen Zweck erhält  
 er eine weitere Zuwendung beantragt hat/beantragt wird/erhält in Höhe von ..... DM bei/von .....

„Anlage zum Antrag (4. Spalte der Tabelle): Anzahl der Teilnehmer/davon: Schwangere“.

3. In Anlage 2 wird im Abschnitt II. Nr. 2 der zweite Satz wie folgt neugefaßt:

Kurse mit weniger als 10 Teilnehmern, davon mindestens 5 Schwangere, werden nicht gefördert.

4. In Anlage 3 wird im Abschnitt II. Zahlenmäßiger Nachweis die 3. Spalte der Tabelle wie folgt neugefaßt:

Anzahl der Teilnehmer je Kursus/davon: Schwangere

Die Änderungen gelten ab dem Haushaltsjahr 1990.

– MBl. NW. 1990 S. 129.

## II.

### Ministerpräsident

#### **Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 12. 1989 –  
II B 4 – 439 – 1/84

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 31. 7. 1984 ausgestellte und bis zum 29. 5. 1990 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4330 von Frau Ursula Fischer, Ehefrau von Herrn Gerhard Fischer, Österreichisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 129.

### Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

#### **Veröffentlichung des Direktors über den Jahresabschluß 1987**

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk v. 18. 12. 1989

Gemäß § 10 a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk vom 14. Oktober 1988 (GV. NW. S. 424), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1989 (GV. NW. S. 90), – SGV. NW. 2251 – wird nach Abschluß des Beschußverfahrens über den Jahresabschluß 1987 folgendes veröffentlicht:

## I.

## Gesamtübersicht über den Jahresabschluß 1987

Titel	Art	Ist-Ansatz DM	Summe DM
<b>Einnahmen</b>			
212	allgemeine Finanzzuweisung des Landes	1 998 412,41	
<b>Gesamteinnahmen 1 998 412,41</b>			
<b>Ausgaben</b>			
4	Personalausgaben		
41	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige		
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	602 563,16	
42	Dienstbezüge und dgl.		
425	Bezüge der Angestellten	491 326,58	
426	Bezüge der Arbeiter	9 659,74	
45	Personalbezogene Sachausgaben		
453	Trennungsschädigung, Umzugskostenvergütung	12 568,80	
	Zwischensumme I		1 116 118,28
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben		
51/54	Sächliche Verwaltungsausgaben		
511	Geschäftsbedarf	96 173,54	
512	Bücher, Zeitschriften	43 625,22	
513	Post- und Fernmeldegebühren	16 320,47	
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	34 066,02	
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (u. a. Verkabelung)	20 848,80	
518	Mieten und Pachten	267 307,61	
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	360,-	
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten (incl. Werkverträge)	58 481,36	
527	Dienstreisen	29 187,67	
529	Verfügungsmittel (Repräsentation, Bewirtung von Gästen usw.)	11 198,03	
531	Sonstiges (Kosten der Veröffentlichungen und der Dokumentation)	45 824,35	
532	Auslagen in Rechtssachen (Buchprüfung)	13 680,-	
	Zwischensumme II		637 073,07
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
81	Erwerb von beweglichen Sachen		
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	119 994,50	
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland (insbes. Erstausstattung)	125 224,98	
	Zwischensumme III		245 219,48
	Gesamtausgaben	1 998 410,83	
	+ Endbestand Handkasse	1,58	
			1 998 412,41

II.  
Geschäftsbericht 1987

### 1 Haushaltsführung

#### 1.1 Grundlagen 1987

§ 62 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) sah vor, den Finanzbedarf der LfR durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und eine Veranstalterabgabe zu decken. Solange und soweit diese Einnahmen nicht ausreichten, um den erforderlichen Finanzbedarf und die Aufgaben nach § 49 Abs. 3 LRG NW vom 19. Januar 1987 zu decken, sollte die LfR Zuschüsse aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushaltplanes des Landes erhalten. Im Haushaltplan des Landes für 1987 war für diesen Zweck ein Ansatz von 3 000 000,- DM vorgesehen. Da die LfR in 1987 keine Einnahmen erzielte, wurden alle Ausgaben aus diesem Zuschuß bestritten.

Bis zur Wahl des Direktors am 30. Juni 1987 wurde die Geschäftsführung der LfR durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Rundfunkkommission wahrgenommen.

Die Buchführung wurde im Rahmen einer kameralistischen Einnahme-Ausgabe-Rechnung in Anlehnung an die Haushaltssystematik des Landes durchgeführt.

#### 1.2 Zahlungsabwicklung 1987

Auf Anregung des Ministerpräsidenten des Landes wurde im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Landeshauptkasse mit der Abwicklung der laufenden Kassengeschäfte der LfR beauftragt. Alle Zahlungen wurden wie folgt abgewickelt:

Die Rechnungen wurden zunächst in der LfR sachlich und rechnerisch geprüft, anschließend über das Haushaltreferat der Staatskanzlei der Landeshauptkasse zur Zahlung zugeleitet. Die Originalbelege sind dort verblieben.

#### 1.3 Veränderte Grundlagen für 1988

Durch die Änderung des LRG aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages änderte sich auch die Finanzierung. Gemäß § 65 Abs. 1 LRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) deckt die LfR ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Art. 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages durch Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz.

#### 1.4 Wechsel der Zahlungsabwicklung 1987/1988

Somit stehen der LfR ab Januar 1988 (1. Zahlungseingang: 15. Januar 1988) eigene Mittel zur Verfügung, so daß keine Finanzmittel des Landes mehr benötigt werden. Die Landeshauptkasse führte die letzten Zahlungen für die LfR für 1987 in den ersten Januartagen 1988 durch, solange die Bücher 1987 noch nicht geschlossen waren.

### 2 Jahresabschluß 1987

#### 2.1 Grundlagen

Der Jahresabschluß 1987 umfaßt das Rumpfwirtschaftsjahr vom 22. Mai bis 31. Dezember 1987.

Von den als Zuschuß bereitgestellten 3 000 000,- DM wurden insgesamt 1 998 412,41 DM ausgegeben.

Diese Ausgaben erfolgten auf der Grundlage der von der Rundfunkkommission in ihrer 2. Sitzung am 6. Juli 1987 gegebenen Zustimmung zur „haushaltrechtlichen Genehmigung für die Zeit bis 31. Dezember 1987“.

Dieser grob geschätzten Übersicht über die Verwendung des Zuschusses i. H. v. 3 000 000,- DM folgte im Oktober 1987 eine Schätzung in Form eines „vorläufigen Haushaltplanes“ der LfR für 1987. Darin wurden die Ausgaben für 1987 mit rund 2 000 000,- DM eingesetzt: „Soll-Ansätze“.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß es keinerlei Erfahrungswerte für die meisten Haushaltssätze gab, lediglich durch die Hochrechnung bereits abgeschlossener Verträge konnten einige Eckdaten genauer ermittelt werden.

Der vorläufige Haushaltplan wurde an den Gruppierungsplan zum Haushaltplan des Landes NRW angelehnt, da eine eigene Finanzordnung der LfR noch nicht vorhanden war.

#### 2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltstiteln

##### **Titel 412 „Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige“.**

Diese Aufwendungen umfassen die monatliche Aufwandsentschädigung

= 488 500,— DM,

die Sitzungsgelder

= 37 977,62 DM,

die Reisekosten der Mitglieder der Rundfunkkommission

= 24 780,— DM,

sowie die Kosten für gesonderte Veranstaltungen (Berlin, Schmallenberg, Bottrop)

= 51 305,54 DM.

##### **Titel 425/426 „Bezüge der Angestellten/Arbeiter“.**

In der Summe der Aufwendungen sind die Bezüge des Direktors, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin und aller Mitarbeiter/innen der LfR enthalten. Ebenfalls zu diesen Aufwendungen zählen der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und die Kosten von Aushilfskräften.

##### **Titel der Obergruppen 51 bis 54 „sächliche Verwaltungsausgaben“.**

Die Aufwendungen des Geschäftsbetriebs der Bücher, Zeitschriften und der Post- und Fernmeldegebühren beinhalten neben den laufenden Kosten auch die Kosten der Grundausstattung incl. der grundlegenden Nachschlagewerke für die einzelnen Arbeitsplätze sowie die Anschlußgebühren für die Fernmeldeanlage.

Die Ausgaben bei der Haltung von Fahrzeugen beinhalten auch die Kosten von Mietwagen für die Zeit, in der der LfR keine eigenen Dienstwagen zur Verfügung standen.

Die Aufwendungen für Mieten und Pachten beinhalten neben der Miete für Büoräume und Garageneinstellplätze auch die Maklerprovision sowie die Miete technischer Geräte, die im Hinblick auf die zu erwartende EDV-Ausstattung zunächst nur gemietet wurden.

Die Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten beinhalten hauptsächlich die Aufwendungen für die Programmbeobachtung (Werkverträge) und Landtagsstenographen.

In den Aufwendungen für „Sonstiges“ sind die Kosten aller Stellenausschreibungen sowie die Druckkosten für die Info-Mappen und Gesetzesextexte, die anlässlich der Tagung in Bottrop hergestellt wurden, enthalten.

##### **Titel der Obergruppe 81 „Erwerb von beweglichen Sachen“.**

Es wurden zwei PKW für dienstliche Zwecke angekauft.

Bei den Kosten des Erwerbs von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen handelt es sich um die Erstausstattung mit Büromaschinen, Drehstühlen, Einzelmöbeln und die Installation der Telefonanlage. Die Aufwendungen für die Ausstattung der einzelnen Büros (Büromöbel etc.) kamen erst in 1988 zum Tragen, da mit den Lieferanten vereinbart war, die Bezahlung erst in 1988 zu leisten, da dann die LfR über genügend Mittel verfüge. Die diesbezüglichen Forderungen beliefen sich am 31. Dezember 1987 auf 234 893,39 DM.

### 3 Personalbericht

In der 2. Sitzung der Rundfunkkommission am 30. Juni 1987 wurden der Direktor sowie seine beiden Stellvertreter gewählt. Zu diesem Zeitpunkt bestand der Mitarbeiterbereich der LfR aus 2 Beamten des geho-

benen Dienstes, die von anderen Behörden abgeordnet worden waren, einer Angestellten sowie einer Halbtagskraft. Auf der Grundlage der vorläufigen Personalplanung für 1987, die bei der Rundfunkkommission in deren 3. Sitzung Zustimmung fand, wurden am Ende des Jahres 27 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Mitarbeiter verteilten sich auf folgende Bereiche:

	Mitarbeiter	
	30. 6. 87	31. 12. 87
Bereich Verwaltung	1,5 + 1*	2* + 6
Bereich Dokumentation	---	3
Bereich Presse- u. Öffentl.-Arbeit	---	1
Bereich Programme	---	5
Bereich Jugendschutz	---	1
Bereich Technik	---	---
Bereich Recht	---	4
Bereich Lokaler Rundfunk	---	1
Bereich Organisation Rundfunkkommission	1*	2* + 2
	3,5	27

\* - abgeordnet von anderen Dienststellen

Mit den Mitarbeitern der LfR wurden Einzelverträge unter Hinweis auf die vorläufige Anwendung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) abgeschlossen. Der BAT sollte bis zum Abschluß eines Tarifvertrages Gültigkeit haben.

#### 4 Unterbringung

Die LfR nahm nach der konstituierenden Sitzung am 22. 5. 1987 zunächst in der Königsallee 60 F (Kö-Galerie) die Geschäfte auf. Dort waren Einzelbüros incl. Mobilier bei der Firma „Pedus Service“ gemietet worden.

Am 1. November 1987 erfolgte der Umzug in die Büroräume Willi-Becker-Allee 10 im neu errichteten Verwaltungszentrum an der Ostseite des Düsseldorfer Hauptbahnhofs. Die Anmietung umfaßte 2½ Etagen und basierte auf der Personalplanung von 30 Mitarbeitern. Zusätzlich wurden ein Sitzungssaal für die Mitglieder der Rundfunkkommission sowie ein Beprechungsraum berücksichtigt.

#### III.

##### Prüfung des Jahresabschlusses 1987 durch den Landesrechnungshof

Nach Abschluß der Prüfung des Jahresabschlusses 1987 gemäß § 63 LRG NW hat der Landesrechnungshof NW am 13. November 1989 zu den nicht für erledigt erklärten Teilen des Prüfungsberichts vom 10. Februar 1989 folgendes erklärt:

„Aus dem Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs zum Jahresabschluß 1987 sind die Ziffern 2.1 (Status der Bediensteten) sowie 2.2 bis 2.5 (Beschäftigungsbedingungen - insbesondere Vergütungsgefüge), die den Finanzbedarf der Landesanstalt für Rundfunk nachhaltig beeinflussen, nicht erledigt.

1. In Ziffer 2.1 hat der Landesrechnungshof beanstandet, daß die Landesanstalt für Rundfunk nur Angestellte und nicht auch Beamte beschäftigt, obwohl sie als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde in ihrer Aufgabenstellung stark hoheitlich geprägt ist, nach Art 33 Abs. 4 Grundgesetz hoheitliche Aufgaben in der Regel Beamten zu übertragen sind und der Landesanstalt für Rundfunk in § 51 Abs. 2 Satz 2 Landesrundfunkgesetz ausdrücklich das Recht verliehen worden ist, Beamte zu ernennen. Auch wenn diese Vorschrift des Landesrundfunkgesetzes entsprechend einem Gesetzentwurf der Landesregierung vom Oktober 1989 gestrichen werden sollte, so vermag dies die Rechtslage in dem der Prüfung zugrundeliegenden Zeitraum nicht zu ändern.

2. In den Ziffern 2.2 bis 2.5 hat der Landesrechnungshof das Vergütungssystem der Landesanstalt für Rundfunk

als unangemessen hoch beanstandet, weil sich die Anstalt, die als mittelbare Staatsverwaltung öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, auch bei der Vergütung ihrer Angestellten - im Gegensatz zu anderen Landesmedienanstalten - vom öffentlichen Dienst gelöst hat und sich statt dessen am weitaus höheren Gehaltsniveau programmerstellender Sendeanstalten ausrichtet.“

Dazu hat die Rundfunkkommission in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 1989 beschlossen:

„Die Rundfunkkommission sieht sich durch den von der Landesregierung im Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des LRG, insbesondere zu § 51 Abs. 2 Satz 2, in ihrer Auffassung bestätigt, daß der Einsatz von Beamten in der LfR verfassungsrechtlich nicht zwingend gefordert und personalwirtschaftlich nicht geboten ist. Sie hält daher an ihrer Auffassung fest, von der Schaffung von Beamten-Planstellen im Haushalt der LfR abzusehen.“

Die Rundfunkkommission vertritt zudem in Übereinstimmung mit dem Direktor die Auffassung, „daß sie durch die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben dem Rundfunkbereich zugeordnet ist und sich daraus das bei der LfR geltende besondere Tarifgefüge rechtfertigt. Sie hat jedoch zur Klärung damit zusammenhängender weiterer Fragen ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, nach dessen Eingang sie diesen Fragenkomplex nochmals überprüfen wird.“

#### IV.

##### Beschluß der Rundfunkkommission der LfR zur Beendigung des gesetzlichen Verfahrens

In ihrer Sitzung am 13. Oktober 1989 hat die Rundfunkkommission den Jahresabschluß 1987 endgültig festgestellt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1989

In Vertretung

Dr. Rödding

- MBl. NW. 1990 S. 129.

##### Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

##### Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1988 und Entlastung des Verbandsvorsteher

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
v. 19. 12. 1989

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 29. November 1989 die Abnahme der Jahresrechnung 1988 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1988 Entlastung erteilt.

Der Beschuß wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Porscheplatz, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 19. Dezember 1989

Kurt Busch

Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1990 S. 132.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Oberver-  
waltungsgericht bei dem Oberverwaltungs-  
gericht für das Land Nordrhein-Westfalen.  
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei  
Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 133.

**Rheinischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung  
des Rheinischen Gemeindeunfall-  
versicherungsverbandes  
vom 8. 1. 1990**

Die 14. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
- 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversi-  
cherungsverbandes findet am **9. 2. 1990** im Verwaltungs-  
gebäude an der Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerres-  
heim, statt. **T.**

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.  
Düsseldorf, den 8. Januar 1990

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung  
**Krayer**

- MBl. NW. 1990 S. 133.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Jahrgang 1989 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1989 Einband-  
decken für 2 Bände vor zum Preis von 31,- DM zuzüglich  
Versandkosten von 6,- DM = 37,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten.  
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die  
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des  
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1990 unter Angabe der  
Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1990 S. 133.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**  
**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber:** Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569